

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Jugendarbeit des Landkreises Nordwestmecklenburg

Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 25.01.2012 (Beschluss Nr. 006/JHA/2011)

1. Allgemeine Förderbedingungen

1.1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Der Landkreis Nordwestmecklenburg fördert gemäß § 11 Abs. 1 Achstes Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) sowie § 2 des Kinder- und Jugendfördergesetzes Mecklenburg- Vorpommern (KJfG) nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen im Bereich der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Grundsätze der Förderung

Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige im Alter von 6 bis 26 Jahren wenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Landkreis Nordwestmecklenburg haben. Fachkraft/ Betreuer sind von der Altersbegrenzung und der Wohnsitzfestlegung ausgeschlossen.

Antragsberechtigt sind freie Träger der Jugendhilfe, Jugendverbände, Jugendinitiativen sowie kommunale Träger des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Die Träger der Maßnahmen sind verpflichtet, die Grundsätze der §§ 8a und 72 a des SGB VIII einzuhalten.

Maßnahmen, die nur religiöser, parteipolitischer, gewerkschaftlicher oder sportlicher Art sind, werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

Ein Zuschuss im Rahmen dieser Richtlinie kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller die Maßnahmen und Projekte nicht aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Antragsteller einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der förderungsfähigen Kosten erbringt. Mittel Dritter können auf den zu erbringenden Eigenanteil angerechnet werden.

Mit Maßnahmen und Projekten darf nicht vor Bewilligung begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn muss schriftlich beantragt werden.

Klassen-, Bildungs- und Abschlussfahrten von Seiten der Schule werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

1.3 Verfahren

Anträge sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des entsprechenden Formulars beim Fachdienst Jugend des Landkreises Nordwestmecklenburg einzureichen.

Der Antragsteller erhält nach Prüfung des Antrages einen schriftlichen Bescheid.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.

Der Träger der Maßnahme hat sicherzustellen, dass die Originalbelege zum Zwecke der Prüfung bzw. zur Einsichtnahme aufbewahrt werden.

2. Schwerpunkte der Förderung

Gefördert werden:

Projekte und Maßnahmen

- der Kinder und Jugenderholung,
- der Jugendbildung,
- der internationalen Jugendarbeit (Austauschmaßnahmen),
- Projektarbeit,
- Sport, Spiel, Freizeit
- Personalkosten-Zuschüsse
- sonstige Maßnahmen

3. Ausgestaltung

3.1 Kinder und Jugenderholung/Jugendbildung

Kinder- und Jugenderholung

Gefördert werden Ferien- und Freizeitfahrten für Gruppen von in einem zeitlichen Umfang von mindesten 3 bis maximal 14 Tagen, unter Einhaltung des Schlüssel von 1 Betreuer für 10 Kinder/ Jugendliche. Bei Maßnahmen mit geistig und körperlich behinderten Kindern und Jugendlichen kann vom Betreuerschlüssel abgewichen werden.

Veranstaltungen im Rahmen eines Ferienpasses müssen für jedes Kind und jeden Jugendlichen offen sein und dürfen nicht auf einen bestimmten festen Personenkreis beschränkt sein. Im Rahmen des Ferienpasses müssen mindestens 5 Veranstaltungen angeboten werden.

Jugendbildung

Gefördert werden Maßnahmen für junge Menschen, welche einen musischen, kulturellen, sozialen oder politischen Bildungsinhalt haben. Die Gruppe muss aus mindestens 10 Teilnehmern bestehen. Maßnahmen, die sich an haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit mit Schwerpunkt der Aus- und Fortbildung richten, können ebenfalls gefördert werden. Eine Gruppe muss aus mindestens 8 Teilnehmern bestehen.

Umfang der Förderung:

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Die Förderung im Rahmen der Ferien- und Freizeitfahrten und der Jugendbildung beträgt 3,00 Euro/Tag und Teilnehmer/in und 5,00 Euro/Tag und Betreuer/in

Der Höchstbetrag der Förderung von Teilnahmebeiträgen im Rahmen der Kinder- und Jugenderholung gemäß § 90 SGB VIII beträgt 198,00 Euro.

Soweit der Antragsteller gleichzeitig für die Maßnahme Mittel im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes beantragt, verringert sich die Zuwendung um diesen Betrag unter Beachtung der Höchstgrenze von 198,00 Euro.

Maßnahmen im Rahmen des Ferienpasses können mit bis zu 250,00 EUR bezuschusst werden.

3.2 internationalen Jugendarbeit (Austauschmaßnahmen)

Abweichend von Pkt. 1.2 der Richtlinie können Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Alter von 10 bis 26 Jahren gefördert werden, sowie ausländische Gäste im Rahmen der Maßnahme.

Eine Gruppe muss aus mindestens 10 Teilnehmern bestehen. Die Maßnahme darf nicht weniger als 5 Tage maximal jedoch 14 Tage umfassen.

Die Maßnahme soll auf gesellschaftlich bedeutsame inhaltliche Themen orientiert sein, die von deutschen und ausländischen Kinder und Jugendlichen gemeinsam bearbeitet werden.

Umfang der Förderung:

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

- bei Begegnungen im Inland (Aufenthalt in Gastfamilien):
5,00 EUR/Tag und Teilnehmer/innen sowie Betreuer/in für die ausländischen Teilnehmer/innen
- bei Begegnungen mit Aufenthalt am Dritort im Inland:
5,00 EUR/Tag und Teilnehmer/in sowie Betreuer/in für die ausländischen und deutschen Teilnehmer/innen
- bei Begegnungen im Ausland:
5,00 EUR/Tag und Teilnehmer/in sowie Betreuer/in für die deutschen Teilnehmer/innen.

3.3 Projektarbeit

Gefördert werden Projekte der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes mit modellhaftem und/oder innovativem Charakter, die vorhandenen regionalen Strukturen und Angebote ergänzen. Das Konzept muss der regionalen Besonderheit und der Jugendhilfeplanung des Landkreises Nordwestmecklenburg Rechnung tragen.

Diese können in Form von Jahresprojekten und Kleinprojekten durchgeführt werden.

Die Anträge für Jahresprojekte sind bis zum **30. September** jeden Jahres für das Folgejahr einzureichen.

Gefördert werden können:

- Honorarkosten
- Arbeitsmittel und pädagogisches Material
- Miete
- Fahrtkosten
- Eintrittsgelder
- Verwaltungskosten (max. 5 % der geförderten Summe)

Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung. Der Förderumfang richtet sich nach Art, Inhalt, Größe und zeitlichen Umfang des Projektes oder Maßnahme.

Über die Höhe der Zuwendung der Jahresprojekte entscheidet der Jugendhilfeausschuss jährlich.

Umfang der Förderung:

Für Jahresprojekte können bis zu 5.000,00 Euro gewährt werden.

3.4 Sport, Spiel, Freizeit

Gefördert werden Freizeitmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in regelmäßigen Angeboten, wie z. B.: Arbeitsgemeinschaften in technischen, ökologischen, gesundheitlichen, sozialen oder kulturellen Bereichen, musische oder sportliche Aktivitäten, naturkundliche, erlebnisorientierte sowie aktionsbezogene Jugendarbeit.

Die angebotenen Maßnahmen sollen einen zeitlichen Umfang von 1,5 Stunden pro Woche nicht unterschreiten. Die Gruppe muss aus mindestens 8 Kindern und Jugendlichen bestehen, die für neu hinzu kommende Kinder und Jugendliche grundsätzlich offen ist.

Gefördert werden können:

- die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit,
- Fahrkosten,
- die Anschaffung von pädagogischem Material,
- Verpflegungskosten

Die Anträge sind bis zum **31. Oktober** jeden Jahres für das folgende Jahr einzureichen. Die Verwendung der Mittel ist bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres unter Verwendung der entsprechenden Formulare nachzuweisen.

Umfang der Förderung

Die Zuwendung des Landkreises erfolgt als Projektförderung auf dem Wege einer Festbetragsfinanzierung bis zu einer Höhe von 200,00 EUR/Jahr.

3.5 Personalkosten-Zuschüsse

Der Zuschuss des Landkreises dient als Komplementärfinanzierung im Bereich der Personalkostenförderung. Es werden vorrangig Mitarbeiter in der Jugend- und Schulsozialarbeit, im Bereich der Jugendbildung und im Sport gefördert, die ein oder mehrere nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- Mitarbeiter von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit mit einem vielseitigen Angebot und einer hohen Frequentierung
- Mitarbeiter in Einrichtungen oder von Vereinen der außerschulischen Jugendbildung (§ 11 Abs. 3 Ziffer 1 SGB VIII)
- Jugendsozialarbeiter und Schulsozialarbeiter
- Sportkoordinatoren und Vereinssportlehrer

Mit dem Antrag ist zur Sicherung der Fachlichkeit und Wirksamkeit der Maßnahme eine Arbeitsplatzbeschreibung einzureichen.

Maßnahmen, die über die Agentur für Arbeit gem. SGB III oder durch die Grundsicherung für Arbeitsuchende gem. SGB II gefördert werden, können im Rahmen dieser Richtlinie nicht bezuschusst werden.

Vorraussetzung für die Förderung ist eine verbindliche Zusage der Ämter und Gemeinden über die finanzielle Beteiligung oder Abschluss von möglichst mehrjährigen Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Träger der Maßnahme, der Gemeinde und dem Landkreis über die Finanzierung der Personalstelle.

Die Anträge sind bis zum **30. September** jeden Jahres für das kommende Jahr einzureichen.

Über die Höhe der Förderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Umfang der Förderung:

Der Zuschuss des Landkreises Nordwestmecklenburg kann wie folgt erfolgen:

Personalkostenzuschüsse bis zu 7.000,00 EUR können Fachkräfte, die kreisweit tätig sind, erhalten.

Personalkostenzuschüsse bis zu 5.000,00 EUR können Fachkräfte mit einem regionalen Bezug erhalten.

Der Zuschuss im Rahmen des KJfG kann wie folgt erfolgen:

Personalkostenzuschüsse können für Fachkräfte im Rahmen der §§ 2 bis 5 des KJfG bis zu 16.000,00 Euro gewährt werden. Die Komplementärfinanzierung erfolgt durch den Träger der Maßnahme.

Zuwendungen im Rahmen des operationellen Programms des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ESF) – Förderung zur Jugend- und Schulsozialarbeit

Träger der Maßnahmen der Jugend- und Schulsozialarbeit können bis zu 50% der Gesamtpersonalkosten im Rahmen des Europäischen Sozialfonds auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides an den örtlichen Träger der Jugendhilfe durch das Land Mecklenburg-Vorpommern erhalten.

3.6 sonstige Maßnahmen

Gefördert werden können weiterhin:

- Veranstaltungen zum Kindertag oder zu großen Festen einer Stadt bzw. einer Gemeinde mit mindestens 100 Teilnehmern mit einem Zuschuss bis zu 500,00 EUR.
- für Mitarbeiter der Jugend- und Schulsozialarbeit Arbeitsmittel und Fortbildungskosten in Höhe von bis zu 150,00 Euro jährlich.
- Ausstattungen, die nicht Investitionen sind

4. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Jugendarbeit des Landkreises Nordwestmecklenburg tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Jugendarbeit des Landkreises Nordwestmecklenburg des ehemaligen Landkreises Nordwestmecklenburg vom 24.11.2010 (Beschluss Nr. 139/51/2010) sowie die Richtlinie für die finanzielle Förderung der Kinder- und Jugendarbeit – Teil (Punkt 1 bis 7) der Hansestadt Wismar vom 21.04.1994 außer Kraft.